

Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“

SATZUNG

zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Vergütung von Bediensteten vom 27. Februar 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Vergütung von Bediensteten wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

In § 1 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung (erhöhtes Sitzungsgeld).“

In § 1 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mitglieder der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stutensee, den 06.12.2017

gez.
Demal
Verbandsvorsitzender